

lungen abgeteilt und bezeichnen sehr gut den Gang des Papsttums für die Geschichte. Wer sich rasch und zuverlässig über die Geschichte der Päpste und über einzelne Fragen daraus unterrichten will, wird kaum einen besseren kurzen Wegweiser finden als dieses Werk. Die sprachliche Seite der Darstellung ist trotz der Knappheit so gehalten, daß das Werk auch eine angenehme und gediegene Lektüre bietet.

Leider aber ist die Behandlung des überreichen Bilderschmuckes verfehlt. Nicht bloß ist die Auswahl vielfach keine glückliche, sondern es sind auch in mehreren Fällen Irrtümer begangen worden, sowohl in der Bestimmung der Bilder wie in dem Text unter den Bildern. Nur auf einzelnes sei beispielshalber hingewiesen. S. 6: Daß der in St. Peter im Altar der Apsis aufbewahrte „Stuhl“ des hl. Petrus ein „kurulischer Stuhl“ sei, der vom „Senator Pudens“ dem hl. Petrus geschenkt worden sei, ist eine reine Phantasie. — S. 10: der angebliche „Grabstein aus dem Jahre 161“ ist eine reine Fälschung. — S. 11: Der Codex Barberinus 4407, aus dem „Papst Eleutherus“ geboten wird, enthält keine „Stiche“, sondern gemalte Handzeichnungen. — S. 16: Das Datum des „Christuskopfes“ in der Katakombe des Pontian ist zu früh angesetzt. — S. 19: Das in Mailand befindliche Mosaik stellt den mailändischen Martyrer Viktor dar und hat mit Papst Viktor I. nichts zu tun. — S. 21: Die Angaben über S. Maria Maggiore sind größtenteils unrichtig oder mißverständlich; ebenso S. 32 über Ss. Giovanni e Paolo. — S. 233: Das Bild dieser Seite wird als Darstellung des Gegenpapstes Benedikt XIII. (1394—1417) angegeben, trotzdem unter dem Stiche vom Urheber ausdrücklich gesagt ist, daß es sich um Benedikt XIII. handelt, der am 29. Mai 1724 Papst wurde. Diese Beispiele nur zur Begründung des Urteils, daß der Bildschmuck dem Buche keineswegs entsprechend ist und einer sehr gründlichen Umgestaltung nach verschiedenen Seiten hin bedarf. In seiner Besprechung des Bandes im „Histor. Jahrbuch“ 53 (1933), S. 516 schreibt Philipp Funk, der auf andere Mängel in der Bilderausstattung hinweist: „Zum Schlusse soll noch betont werden, daß die Verfasser keinerlei Verantwortung für die unglückliche Illustration trifft.“ Wir teilen diese Aussage hier gerne mit, aber umso dringender ist dann dem Verlage zu empfehlen, bei einer neuen Auflage hier die erforderlichen Änderungen und Verbesserungen auszuführen.

J. P. K i r s c h.

Bernhard P o s c h m a n n, *Ecclesia principalis*. Ein kritischer Beitrag zur Frage des Primats bei Cyprian. Frankes Verlag und Druckerei, Otto Borgmeyer, Breslau 1933. 106 S. RM. 4.50.

Diese neue Untersuchung Prof. Poschmanns, die er, wie er im Vorwort sagt, gerade fünfundzwanzig Jahre nach seiner Doktorarbeit über den Kirchenbegriff Cyprians herausgibt, erscheint als ein interessantes und aufmunterndes Beispiel dafür, wie eine ernst und sachlich geführte kritische Polemik, in der von verschiedener Seite her eine Frage erörtert wurde, zu einem positiven und in gewissem Sinne abschließenden Er-

gebnis führen kann. Es handelt sich um die Frage nach der Stellung des hl. Cyprian in seinen Schriften zum Primat der römischen Bischöfe, seiner Auffassung und Tragweite. In der Einleitung wird die Stellungnahme der Forscher gekennzeichnet, die sich in der jüngsten Zeit mit dem Problem beschäftigt haben, darunter besonders die Auffassung von Erich Caspar und seiner Kritiker, unter denen am ausführlichsten sich Karl Adam geäußert hat, sowie die Darstellung von Hugo Koch in seiner Untersuchung „Cathedra Petri“. Poschmann geht aus von der viel erörterten Stelle über die „ecclesia Petri propinqua“ von Tertullian in „De pudicitia“ C. 21 und kommt zu dem nach meiner Ansicht gesicherten Ergebnis, daß diese Stelle überhaupt mit der Primatsfrage nichts zu tun hat und überhaupt in keiner Beziehung zu Rom steht, sondern daß das „petrusverwandt“ auf jede Kirche trifft, die mit Petrus in ursächlichem Zusammenhange steht und ihre Gewalt auf ihn zurückführen kann. Es ist derselbe Gedanke der von Tertullian an anderen Stellen in die Worte gekleidet wird, daß die späteren Kirchen der Catholica Abkömmlinge der apostolischen Kirchen sind, daß sich somit die bischöfliche Gewalt von den Aposteln, als deren Haupt Petrus genannt ist, herleitet. Aus dieser richtig verstandenen Stelle Tertullians ergibt sich eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Primatsstellen bei Cyprian. Die Erörterung über diese Frage beginnt mit der berühmten Stelle Cyprians in „De unitate Ecclesiae“ C. 4 und 5, von der „Ecclesia super Petrum fundata“, die in klarer und vortrefflicher Darlegung untersucht wird, wobei als gesichertes Ergebnis herauskommt, daß Cyprian die bekannte Matthäusstelle von der Gründung der Kirche auf den e i n e n Petrus nicht nur in zeitlichem, sondern auch in bestimmt ursächlichem Sinne verstanden hat. Petrus ist der Ausgangspunkt aller bischöflichen Gewalt in kausalem Sinne, die letzte Quelle, aus der jeder einzelne Bischof sein Amt herleitet. „Die Kirche gründet sich auf die Bischöfe, weil sie gegründet ist auf Petrus, und umgekehrt ist eine (Teil-)Kirche auf Petrus gegründet, wenn sie sich auf einen rechtmäßigen Bischof gründet“ (S. 31). So ist Petrus der reale Einheitsgrund für die Kirche, daher der „unus episcopatus“, der sich in der Vielheit der Bischöfe auswirkt. Dabei lehnt jedoch Cyprian, wie der Verf. (S. 32 ff.) zeigt, eine aktive Jurisdiktionsgewalt Petri über die anderen Apostel ab, da diese später die „gleiche Gewalt“ empfangen haben. Aber dabei blieb Petrus, der die „Urkirche“ darstellt, das konkrete Zentrum der Kirche, so daß die übrigen Apostel die „gleiche Gewalt“ nur in Verbindung mit ihm besitzen; dies ergibt sich notwendigerweise aus der Gleichsetzung Petri mit der „Urkirche“.

Daran schließt sich die weitere, den eigentlichen kirchlichen Primat berührende Frage, ob auch die römische Kirche oder der römische Bischof an den Prärogativen Petri als des realen Zentrums der Kirche teilnehmen. In einem seiner Briefe an Papst Cornelius bezeichnet Cyprian die Kirche von Rom als „cathedra Petri“; es ist das erste Mal in den erhaltenen Quellen, daß ihr dieser Titel ausdrücklich beigelegt wird; ferner wird sie in dem gleichen Satz bezeichnet als „ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est“. Der Sinn dieser Ausdrücke ist, im

logischen Zusammenhang mit der Grundauffassung Cyprians, daß die an der Person Petri haftende „Urkirche“ sich mit ihm in Rom niedergelassen hat. „Dadurch, daß Petrus Bischof von Rom geworden ist, ist Rom die ‚Urkirche‘ (ecclesia principalis), von der alle kirchliche Gewalt, das ‚unum sacerdotium‘ ausgegangen ist“ (S. 53). Die römische Kirche ist Ausgangspunkt der „unitas sacerdotalis“ in und durch Petrus; darum besagt „ecclesia principalis“ wesentlich das gleiche wie „cathedra Petri“. Allein sicher ist, daß diese Vorzugsstellung der römischen Kirche von Cyprian nicht so aufgefaßt wurde, daß sich daraus für den römischen Bischof eine Jurisdiktionsgewalt über die anderen Kirchen ergeben hätte; eine Oberaufsicht über diese durch den Bischof von Rom lehnt Cyprian ausdrücklich ab (S. 62 ff.) und er bleibt hierin vollständig in der gleichen Linie, wie er das Verhältnis des hl. Petrus zu den übrigen Aposteln aufgefaßt hat. Allein in jener Auffassung von der römischen Kirche als der „Urkirche“ wird die Schlußfolgerung nahegelegt, daß ihr dann auch die Rolle des Petrus als Einheitsprinzip zukommt. Diese Schlußfolgerung hat Cyprian noch nicht gezogen, aber im 4. Jahrhundert wurde sie als unbestrittene Wahrheit durch Optatus von Mileve vorgetragen. Im Licht der gewonnenen Ergebnisse wird dann die zweite Fassung von cap. 4 in „De unitate ecclesiae“ kritisch untersucht (S. 69 ff.), wobei sich als Ergebnis herausstellt, daß Cyprian zwar nicht daran gedacht hat, seiner Schrift für die Bekämpfung Novatians einen neuen, die Primatstellung Roms betonenden Gedanken einzufügen, daß er aber trotzdem sehr wahrscheinlich Urheber der zweiten Fassung ist. Auf Grund der gewonnenen Kenntnis von der theoretischen Auffassung Cyprians über Rom als „cathedra Petri“ und als „ecclesia principalis“ läßt sich das praktische Verhalten des Bischofs von Karthago besonders beim Ketzertaufstreit dem römischen Bischof gegenüber glatt erklären (S. 84 ff.). Zugleich kann Poschmann mit Recht im Schlußkapitel (S. 93 ff.) darlegen, daß Cyprian, wenn er auch nicht als direkter Zeuge für den Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs aufgerufen werden kann, doch von großer Bedeutung ist in der Entwicklung dieses Primates, und zwar hauptsächlich durch die zwei Grundgedanken seiner Auffassung: Petrus, das sachliche Prinzip der kirchlichen Einheit; der römische Bischofsstuhl die cathedra Petri. Diese Gedanken mußten sich in der Richtung auf den päpstlichen Primat hin auswirken, umso mehr, als die „Logik der Tatsachen“ in dieser Hinsicht im 3. Jahrhundert der Theorie bereits zuvorgekommen war. In kurzen, klaren Ausführungen zeigt Poschmann, wie das Primatsdogma bis zu seiner Erklärung auf dem Vatikanischen Konzil eine innerlich einheitliche Entwicklung durchgemacht hat, in der Cyprian ein bestimmtes Stadium vertritt. Die sachlichen kritischen Darlegungen und die klare, wohlbegründete Fassung der Ergebnisse verleihen der schönen Abhandlung den Charakter einer abschließenden Stellungnahme zu den vielbehandelten Problemen, die sich aus den Äußerungen des hl. Cyprian ergaben.

J. P. Kirsch.